

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Postfach 33 20 14 · 14180 Berlin

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR-Anwender
und
die Fachverbände des DWBO

Die Direktorin

Das Zweitexemplar bitte an die Mitarbeitervertretung weiterleiten

30.03.2007

Rundschreiben 03/07

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Beschlüsse
II. Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir sie vom Beschluss der AK DWBO zur Anlage 10/V und Abschnitt III und IV der Anlage 10a AVR DWBO vom 28. März 2007 in Kenntnis setzen.

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. Ziffer I Punkt 5 Rundschreiben der AK DW EKD vom 20.06.2001:
Anlage 10/V AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

Ziffer I Punkt 1 Rundschreiben der AK DW EKD vom 26.03.2004:
Anlage 10/V B/L -West- und -Ost- Ausbildungsvergütungen
Die Anlage 10/V AVR DWBO erhält folgende Fassung

Anlage 10/V

V. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) vom 25. August 2003 in Einrichtungen i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG ausgebildet werden

§ 2 Ausbildungsvergütung

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Anlage 10a der AVR.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

2. Ziffer I Punkt 6 Rundschreiben der AK DW EKD vom 20.06.2001:

Anlage 10a AVR - Ausbildungsvergütungen

Die Anlage 10a - B/L und K - West -/ B/L und K - Ost AVR DWBO erhält folgende Fassung:

Anlage 10a - B/L und K - West -
Anlage 10a - B/L und K - Ost -

Ausbildungsvergütungen

...

III. Ausbildungsvergütungen im Krankenpflagedienst

...

IV. Ausbildungsvergütungen im Altenpflagedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden:

im ersten Ausbildungsjahr	490,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	540,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	590,00 €

Mit diesen Vergütungssätzen sind sämtliche Zuschläge abgegolten.
 Sonderregelung: Die monatliche Ausbildungsvergütung vor Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert sich um 100,00 €.

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil der Ausbildungsvergütung.

3. Ziffer I Punkt 3 Rundschreiben der AK DW EKD vom 10.11.2005;
Anlage 8 AVR - Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
In Anlage 8 AVR DWBO werden die Anmerkungen um eine Ziffer 4 ergänzt:

4. Protokollerklärung:
 Dienstnehmer und Dienstgeber werden spätestens im Juni 2008 in der AK DWBO über die Erfahrungen mit der Neuregelung beraten.

II. Erläuterungen

zu 1: Die neue Anlage 10/V zu den AVR DWBO schafft auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 25. August 2003 (BGBl. I Nr. 44 vom 04.09.2003, S. 1690), dem Altenpflegegesetz (AltPflG), die Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Altenpflege, vorerst hinsichtlich der Ausbildungsvergütungen. Die §§ 13 ff AltPflG regeln das eigentliche Ausbildungsverhältnis, weshalb in Anlage 10/V die Bezugnahme auf das AltPflG erfolgt.

zu § 1 - Geltungsbereich:

Die Anlage 10/V regelt vorerst die Ausbildungsvergütung in den Rechtsverhältnissen zwischen dem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes und den Schülerinnen und Schülern in der Altenpflege.

zu § 2 - Ausbildungsvergütung:

§ 2 bewirkt mit dem Verweis auf Anlage 10a AVR DWBO, dass die Altenpflegeschülerinnen bzw. -schüler, die gem. § 17 Abs. 1 AltPflG von Gesetzes wegen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, nunmehr nach Maßgabe von Anlage 10a Abschnitt IV AVR DWBO (vergütungspflichtige Ausbildungsverhältnisse) vergütet werden.

Mit dieser Verweisung setzt Anlage 10/V das Gebot in § 17 Abs. 1 AltPflG um, den Schülerinnen und Schülern für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. § 17 Abs. 1 Satz 1 AltPflG selbst enthält kein ausdrückliches Gebot, die Ausbildungsvergütung an diejenige für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler anzupassen. Dennoch erscheint es zur Vermeidung einer Auf- bzw. Abwertung eines Pflegebereiches gegenüber dem anderen

angebracht, eine angemessene Vergütung in den Altenpflegeberufen festzulegen. Dies entspricht im Übrigen auch der Absicht des Gesetzgebers, wonach § 17 Abs. 1 AltPflG zum einen das Berufsbild verbessern soll und zum anderen auf eine angemessene Vergütung in den Altenpflegeberufen abzielt.

zu § 3 - Inkrafttreten:

Das Datum des Inkrafttretens ist der 1. April 2007. Ausgenommen von diesem Datum sind im Rahmen der Ausbildungsvorschriften die Experimentierklausel in § 4 Abs. 6 AltPflG und die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in § 9 AltPflG, die bereits seit dem 18. November 2000 in Kraft sind.

zu 2.: Entsprechend der Vorschrift in § 7 Anlage 10/V AVR DWBO werden die Ausbildungsvergütungen der Altenpflegeschülerinnen und -schüler in Abschnitt IV Anlage 10a AVR DWBO berücksichtigt. Abschnitt III Anlage 10a AVR DWBO bleibt der Ausbildungsvergütung in der Krankenpflegehilfe vorbehalten.

zu 3.: Nachtrag der Protokollerklärung der endgültigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses gem. § 16 Abs. 7 ARRO DWBO vom 30. Januar 2007.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin